



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 17. April 2020)

+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

Mischsortimente: Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente: Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlägigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtsortiments bilden (50 % + x).

Kriterien für Verkaufsfläche: Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.
https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Erforderliche Hygienestandards: Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.
https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeldkatalog.pdf).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.

Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:
 Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**
 (Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen Änderungsschneiderei

Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, **Cafés und Eisdielen**

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien/Konditoreien

Banken und Sparkassen

Baummärkte

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)

Bestatter

Brennstoffhandel

Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudeereiniger

Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken

Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)

Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)

Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)

Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)

Getränkemärkte

Großhandel

Hofläden

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer

Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.

Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken

Lohnsteuerhilfevereine

Makler

Medizinische Zweithaarversorgung

Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)

Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)

Musiklehrer mit Einzelunterricht

Orthopädienschuhmacher

Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung

Pfandleihhäuser, nur Pfandnahme

Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)

Raiffeisenmärkte

Reifenservice

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und Schlüsselreparatur

Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen

Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.

Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste

Tankstellen

Textilreinigung

Tierbedarf

Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)

Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird

Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen

Verkaufsautomaten

Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen

Versicherungsbüros

Warenlieferung und Montage

Waschsalons

Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)

Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)

Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)

Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zeitungen und Zeitschriften

Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken	Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)	Tattoostudios
Fahrradverleih zu touristischen Zwecken	Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (Frisöre nur bis 3. Mai, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)	Tourismushotels
Fahrschulen	Nagelstudios	Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen
Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen	Outlet-Center	Waxingstudios
Frisöre bis 3. Mai (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)	Piercingstudios	
Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdieleen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen	Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen	
Koch- und Grillschulen	Reisebusse im touristischen Verkehr	
Kosmetikstudios	Sonnenstudios	
	Studios für kosmetische Fußpflege	